



	Art.	
I. Begriff und Inhalt		I. Begriff und Inhalt
Zusatzversicherung	1	
Inhalt	2	1 Zusatzversicherung
Krankheit und Unfall	3	1.1 Die Versicherung NATURA gilt als Zusatzversicherung zur obligatorischen Krankenpflegeversicherung. Für alle in diesen Zusätzlichen Versicherungsbedingungen nicht besonders geregelten Fragen gelten die gesetzlichen Bestimmungen sowie die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Pflegezusatzversicherungen (AVB).
II. Leistungen		1.2 aufgehoben.
A. Alternativmedizin		1.3 Für Versicherte, welche eine besondere Form der obligatorischen Krankenpflegeversicherung nach Art. 62 KVG führen (z. B. HMO, Hausarztmodell), gelten zudem die diesbezüglichen Besonderen Versicherungsbedingungen (BVB).
Leistungsumfang	4	
Stationäre Aufenthalte	5	
Heilbehandlung	6	
B. Gesundheitsförderung		
Leistungsumfang	7	
C. Prävention		
Leistungsumfang	8	
III. Verschiedene Bestimmungen		2 Inhalt
Wirtschaftlichkeit der Behandlungen	9	2.1 Aus der Versicherung NATURA werden Leistungen für alternativmedizinische Behandlungen und Heilmittel, für Gesundheitsförderung und für Prävention ausgerichtet.
Mitwirkungspflicht	10	2.2 Die Versicherung NATURA kann als Variante NATURA oder NATURA ^{plus} abgeschlossen werden.
		3 Krankheit und Unfall
		Die Leistungen aus der Versicherung NATURA werden bei Krankheit und bei Unfall gewährt.
		II. Leistungen
		A. Alternativmedizin
		4 Leistungsumfang
		Gemäss den nachfolgenden Bestimmungen werden die in Rechnung gestellten Kosten für die vom Versicherer anerkannten Behandlungen und Heilmittel (ausschliesslich homöopathische, phytotherapeutische und anthroposophische Präparate) übernommen, welche im Zusammenhang mit alternativen, der Naturheilkunde und der Erfahrungsmedizin verpflichteten Heilmethoden von Ärzten oder vom Versicherer anerkannten Naturärzten und Therapeuten durchgeführt oder abgegeben werden:
		4.1 Bei Ärzten, die zur Tätigkeit zu Lasten der obligatorischen Krankenversicherung zugelassen sind, und bei vom Versicherer anerkannten Naturärzten, die im Besitz einer kantonalen Bewilligung für die

Ausübung einer naturärztlichen Praxis sind, und zudem als A-Mitglieder der Naturärzte Vereinigung der Schweiz eine vom Versicherer anerkannte Prüfung abgelegt haben, werden pro Kalenderjahr die folgenden Leistungen ausgerichtet:

NATURA:	75%, höchstens CHF 4'000
NATURA ^{plus} :	75%, höchstens CHF 6'000

- 4.2 Bei anderen Naturärzten und Therapeuten, die über eine kantonale Berufsausübungsbewilligung und ein vom Versicherer anerkanntes Diplom verfügen sowie sich über qualifizierte Berufskennnisse ausweisen können, werden pro Kalenderjahr folgende Leistungen ausgerichtet:

NATURA:	75%, höchstens CHF 1'500
NATURA ^{plus} :	75%, höchstens CHF 2'000

Diese Leistungen werden nur für solche Behandlungen ausgerichtet, für welche der Naturarzt bzw. Therapeut die Anerkennung des Versicherers erhalten hat.

- 4.3 Werden innerhalb eines Kalenderjahres Leistungen sowohl gemäss Art. 4.1 als auch gemäss Art. 4.2 beansprucht, wird unter Einhaltung der jeweiligen Leistungsbegrenzung ein Gesamtbetrag von höchstens
- | | |
|--------------------------|-----------|
| NATURA: | CHF 4'000 |
| NATURA ^{plus} : | CHF 6'000 |
- ausgerichtet.

- 4.4 Der Versicherer führt eine Liste der von ihm anerkannten Behandlungen sowie der von ihm anerkannten Naturärzte und Therapeuten. Diese Listen werden laufend angepasst und können beim Hauptsitz des Versicherers eingesehen oder auszugsweise verlangt werden.

5 Stationäre Aufenthalte

Aus der Versicherung NATURA werden keine Leistungen für stationäre Aufenthalte ausgerichtet. Vorbehalten bleiben die Leistungen gemäss Art. 4.

6 Heilbehandlung

Die versicherten Leistungen werden nur ausgerichtet, wenn eine Heilbehandlung erfolgt. Prophylaktische Anwendungen werden nicht übernommen.

B. Gesundheitsförderung

7 Leistungsumfang

- 7.1 Für gesundheitsfördernde Massnahmen in den Bereichen Rückenschule (inkl. Anschlussprogramme), Fitness, Schwangerschaft, Kurse zu weiteren Gesundheitsthemen und Raucherentwöhnung werden 50% der verrechneten Kosten, maximal jedoch CHF 200 pro Kalenderjahr übernommen. Werden im gleichen Kalenderjahr gesundheitsfördernde Massnahmen in verschiedenen Bereichen durchgeführt, beträgt die maximal übernommene Leistung CHF 500.

- 7.2 Zum Zweck der Qualitätssicherung werden nur Leistungen an vom Versicherer anerkannte Leistungserbringer erbracht. Die Leistungen können von der

effektiven Durchführung der Massnahme abhängig gemacht werden.

- 7.3 Der Versicherer führt eine Liste der anerkannten Massnahmen und Kurse sowie der von ihm anerkannten Leistungserbringer. Diese Liste wird laufend angepasst und kann beim Versicherer eingesehen oder auszugsweise verlangt werden.

C. Prävention

8 Leistungsumfang

- 8.1 Für die von einem Arzt, der zur Tätigkeit zu Lasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung zugelassen ist, durchgeführten oder angeordneten präventivmedizinischen Massnahmen werden 90% der verrechneten Kosten, maximal jedoch CHF 500 pro Kalenderjahr übernommen.

- 8.2 Der Versicherer führt eine Liste der von ihm anerkannten Vorsorgemassnahmen, welche er laufend anpasst. Die Liste kann beim Versicherer eingesehen oder auszugsweise verlangt werden.

III. Verschiedene Bestimmungen

9 Wirtschaftlichkeit der Behandlungen

Aus der Versicherung NATURA werden keine Leistungen an unwirtschaftliche Behandlungen oder Massnahmen erbracht. Als unwirtschaftliche Behandlungen oder Massnahmen gelten solche, die sich nicht auf das durch das Interesse des Versicherten und auf das dem Behandlungszweck erforderliche Mass beschränken.

10 Mitwirkungspflicht

Zur Geltendmachung der Leistungen hat der Versicherte dem Versicherer baldmöglichst die Originalrechnungen einzureichen, aus denen Datum, Art und Kosten der Verrichtungen und der Heilmittel hervorgehen. Überdies sind Angaben über das Krankheitsbild zu machen.



Dir vertraue ich

CONCORDIA
Bundesplatz 15
6002 Luzern
Telefon 041 228 01 11
www.concordia.ch
info@concordia.ch